

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1904)
Heft: 45-46

Vereinsnachrichten: Ein wenig Statistik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Logik einer Kunst zu sehen, welche eine Umwandlung erfahren soll.

Der Vereinigungsgrund dieser beiden Gegensätze ist schwer in den Principien zu finden und kann sich nur noch durch einen Anlauf von gutem Willen verwirklichen.

Dies ist der empfindliche Punkt jeder offiziellen Kunst-anordnung, denn sie kann eine politische Macht dazu nötigen, Streitigkeiten zu schlichten, welche für die einen Kunst-fragen, für die andern aber Fragen der Gerechtigkeit sind.

Die eidgenössische Kunstkommission hat der Jury die Freiheit der Abschätzung sichern wollen, indem sie in Art. 14 des Reglements der VIII. Landesausstellung vermerkte, dass die Beschlüsse der Jury unwiderruflich und nur im Fall von Formfehlern Rekurse zulässig sind.

Wir haben die Aufmerksamkeit der Sektionen auf diese verschiedenen Punkte gelenkt und unsere Meinung als Voraussetzung hingestellt, wie dies das Reglement besagt.

Diese Fragen können bei der Versammlung der Abgeordneten wiederaufgenommen werden, und falls man ihrem Vertreter genaue Vollmacht erteilt, werden die Sektionen zu dem endgültigen Beschlusse über welchen im nächsten Jahre verhandelt werden wird, beitragen. Eine Sorge genügt für den Tag!

G. J.

Der Centralpräsident kann aus Gesundheitsrücksichten keine Wiederernennung annehmen.

EIN WENIG STATISTIK.

Dies sind die nach den Sektionen und nach den letzten gemachten Verbesserungen aufgestellten Zahlen der Mitglieder:

Basel	31		2 Abgeordnete.
Bern	27		2 »
Freiburg	10		1 »
Genf	70		4 »
Lausanne	20		2 »
Luzern	24		2 »
Neuenburg	27		2 »
Tessin	16		1 »
Zürich	24		2 »
München	26		2 »
Paris	27		2 »
Savièze	5		1 »
			23 Abgeordnete.
Gesamtsumme	307	tätige Mitglieder.	13 Ehrenmitglieder.

Französische Sektionen.		Deutsche Sektionen.		Italienische Sektion.	
Freiburg	10	Basel	31	Tessin	16
Genf	70	Bern	27		
Lausanne	20	Luzern	24		
Neuenburg	27	Zürich	24		
Paris	27	München	26		
Savièze	5				
Gesamtsumme	159		132		16

Tätige Mitglieder.

Architekten	34
Bildhauer	38
Maler	235
Gesamtsumme	307

EIDGENÖSSISCHE KUNSTKOMMISSION.

In ihrer Sitzung vom 22.-23. März 1904 hat sich die eidgenössische Kunstkommission mit dem Reglementsentwurf der schweizerischen Kunstausstellung und dem Programm dieser Ausstellung beschäftigt.

Da der Text dieses Programmes, sowie derjenige des Reglements, dieser Nummer beigelegt ist, so werden wir nicht in andere Einzelheiten eingehen, sondern uns damit begnügen, dass die Kommission hinsichtlich der Jury gewollt hat, dieselbe solle bei Annahme oder Nichtannahme von Kunstwerken keine speziellen Bestimmungen treffen, doch überlässt sie ihr dieses Recht für die Einteilung und Aufstellung. Trifft die Jury in diesen beiden letztgenannten Fällen spezielle Bestimmungen, so werden ihr für jede Einzelgattung von der Kommission ernannte Abgeordnete zum Vorsitz zuerteilt werden. Es ist bekannt, dass die Kommission den Präsidenten und zwei Mitglieder ernennt. Diese von der Kommission ernannten Mitglieder der Jury werden erst nach der Abstimmung der Aussteller bezeichnet und können unter denjenigen gewählt werden, welche von den Ausstellern ernannt worden sind. Ist dies der Fall, so wird die Kommission, ohne auf ihre Rechte Verzicht geleistet zu haben, den Künstlern die Möglichkeit überlassen haben, sich selbst zu beurteilen und einzurichten.

Auf diese Art würden die ausstellenden, einzig für ihre Ernennung verantwortlichen Künstler die ihnen liebe Jury besitzen, welche ihre Ausstellung ihren Ideen entsprechend gestalten würde.

Der Beteiligungszettel wurde sehr vereinfacht und seine Rücksendung bis zum 30. Juni hinausgeschoben.

Der Stimmzettel wird nach dem 23. Juli eingeschickt werden.

Der Generalsekretär ist noch nicht ernannt worden. Die Kommission hat das Prinzip der Schweizer Beteiligung an